

Wirkungsbereich der Landeshauptstadt Graz

Kläranlage Graz – Gössendorf; Follow-up-Überprüfung

Die Landeshauptstadt Graz setzte hinsichtlich der Anpassung der Kläranlage Graz – Gössendorf an den Stand der Technik die meisten Empfehlungen des RH aus dem Jahr 2007 um. Eine Reduktion des Entgelts an Auftragnehmer für nicht oder fehlerhaft erbrachte Leistungen erfolgte jedoch erst teilweise.

Kurzfassung

Ziel der Follow-up-Überprüfung der Landeshauptstadt Graz (Kanalbauamt) war, die Umsetzung jener Empfehlungen zu beurteilen, die der RH bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung im Zusammenhang mit der Anpassung der Kläranlage Graz – Gössendorf an den Stand der Technik abgegeben und deren Verwirklichung die Landeshauptstadt Graz zugesagt hatte. (TZ 1)

Die Empfehlung, sämtliche noch bestehenden Mehrkostenforderungen bewertet darzustellen sowie die Valorisierungskosten gewerkweise zu ermitteln und darzustellen, setzte die Landeshauptstadt Graz vollständig um. (TZ 3)

Die Landeshauptstadt Graz entsprach den Empfehlungen des RH, bei Großprojekten eigene Strukturen für bauherrnimmanente Aufgabenbereiche zu schaffen und die „Ausschreibungsreife“ von Planungen sowie die Richtigkeit der Leistungsverzeichnisse sicherzustellen, vollständig. (TZ 6, 7)

Weiters wiederholte die Landeshauptstadt Graz im Zuge der Schlussrechnungsprüfung Aufmaßfeststellungen einzelner Beauftragungen und korrigierte die Abrechnung. Die Umsetzung der Empfehlungen des RH erfolgte bei einzelnen Beauftragungen aufgrund noch nicht vorliegender Schlussrechnungen nur teilweise bzw. war als noch offen zu werten. Verbesserungsbedarf bestand hinsichtlich der Systematik und der Qualität der erfolgten Korrekturen einzelner Abrechnungsunterlagen. (TZ 4, 5)

Kurzfassung

Den Empfehlungen des RH, Kontrollmechanismen bei Planerverträgen zu vereinbaren und die Einhaltung von Formalerfordernissen für vertragsändernde Vereinbarungen zu beachten, trug das Kanalbauamt der Landeshauptstadt Graz bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung noch nicht Rechnung, weil keine weiteren Großprojekte angefallen waren. (TZ 9, 10)

Kenndaten zur Abwasserentsorgung der Landeshauptstadt Graz bzw. zum Projekt hinsichtlich der Anpassung der Kläranlage an den Stand der Technik

Rechtsgrundlagen	Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 i.d.g.F. Abwasseremissionsverordnung für kommunales Abwasser, BGBl. Nr. 210/1996				
Kanallänge (2008)	842 km				
angeschlossene Gebäude (2008)	34.900				
zuständiges Magistratsressort	Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung				
zuständige Organisationseinheit	Kanalbauamt (Abteilung 10/2)				

	Zentrale	Kläranlage	Kanalbau	Kanalbetrieb	Planung
Mitarbeiter (2008)	27	27	6	44	6

Projektbeginn: 2000

Projektkosten

Jahr	in Mill. EUR
2000	–
2001	0,52
2002	4,38
2003	1,50
2004	10,29
2005	11,48
2006	9,35
2007	5,71
2008	3,86
2009 ¹⁾	1,71
Summe	48,80

¹⁾ Rest laut Budget


**Prüfungsablauf und
-gegenstand**

- 1 Der RH überprüfte von Dezember 2008 bis Jänner 2009 die Umsetzung jener Empfehlungen, die er im Jahr 2007 bei einer Gebarungsüberprüfung des Kanalbauamts der Landeshauptstadt Graz im Zusammenhang mit der Anpassung der Kläranlage Graz – Gössendorf an den Stand der Technik abgegeben hatte. Der in der Reihe Steiermark 2007/10 veröffentlichte Bericht wird in der Folge als Vorbericht bezeichnet.

Weiters hatte der RH im Jahr 2008 zur Verstärkung der Wirkung seiner Empfehlungen den Umsetzungsstand nachgefragt. Das Ergebnis dieses Nachfrageverfahrens hatte er in seinem Bericht Reihe Steiermark 2009/2 veröffentlicht.

Die Landeshauptstadt Graz nahm das im Februar 2009 übermittelte Prüfungsergebnis im April 2009 zustimmend zur Kenntnis.

**Kurzbeschreibung
der Kläranlage Graz
– Gössendorf**

- 2 In der Kläranlage werden die Abwässer der Landeshauptstadt Graz und mehrerer Umlandgemeinden vollbiologisch gereinigt. Weiters werden Sammelgruben- und Fettabscheiderinhalte aus dem Einzugsbereich übernommen und behandelt. Die im Jahr 1979 in Betrieb genommene biologische Abwasserreinigungsanlage wurde in zwei Ausbaustufen auf 500.000 Einwohnerwerte ausgebaut und soll neben der Phosphateliminierung auch die Stickstoffentfernung sicherstellen.

Die biologische Reinigung wurde durch eine Erweiterung der Belebungsbecken sowie den Neubau von größeren und tieferen Nachklärbecken erreicht. Bei trockenem Wetter werden maximal 90.000 m³ pro Tag biologisch gereinigte Abwässer bzw. bei Regenwetter maximal 136.000 m³ pro Tag biologisch gereinigtes Mischwasser in die Mur eingeleitet.

**Mehrkosten-
forderungen**

- 3.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht empfohlen, sämtliche außerhalb des genehmigten Budgets (48,80 Mill. EUR) bestehenden Mehrkostenforderungen der Auftragnehmer in der seinerzeitigen Höhe von 2,11 Mill. EUR in den Kostenübersichten bewertet darzustellen sowie sämtliche Aufwendungen, die das Kanalbauamt der Landeshauptstadt Graz für das Projekt aus seinem ordentlichen Haushalt bezahlte, nachvollziehbar auszuweisen. Die Valorisierungskosten (Preisgleitung) sollten weiters zur Erhöhung der Kostensicherheit und der Übersichtlichkeit gewerkeweise ermittelt werden.

Mehrkostenforderungen

Laut damaliger Stellungnahme der Landeshauptstadt Graz hätten offene Mehrkostenforderungen bereits um rd. 1 Mill. EUR abgewendet bzw. reduziert werden können. Sämtliche aus dem ordentlichen Haushalt finanzierte Projektaufwendungen würden buchhalterisch erfasst und nachvollziehbar dargestellt. Die zu vergütende Valorisierung in den Rechnungen werde nunmehr getrennt ausgewiesen und gewerkeweise dargestellt.

Der RH stellte nunmehr fest, dass die Landeshauptstadt Graz Mehrkostenforderungen buchhalterisch erfasste. Weiters bewertete sie Mehrkostenforderungen in mehreren Kostenübersichten und stellte diese in der Bandbreite von worst case bis best case dar. Ebenso erfolgte die Darstellung der zu vergütenden Valorisierung gewerkeweise.

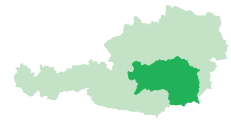
(2) Der RH stellte weiters fest, dass durch ein laufendes Gerichtsverfahren mit dem Auftragnehmer der Maschinenteknik (Bauteil: Rückhaltebecken) noch zusätzliche Aufwendungen für Adaptierungen von bis zu 0,27 Mill. EUR anfallen könnten. Diesen Betrag übernahm das Kanalbauamt der Landeshauptstadt Graz im Jänner 2009 in die Kostenübersicht.

Darüber hinaus könnten aus dem noch laufenden Schlichtungsverfahren (Generalplaner/örtliche Bauaufsicht) zu den in den Übersichten dargestellten Kosten von 1,02 Mill. EUR zusätzliche Mehrkosten von bis zu 0,20 Mill. EUR resultieren.

3.2 (1) Die Empfehlung des RH wurde somit vollständig umgesetzt.

(2) Der RH wies aufgrund der noch fehlenden Ergebnisse noch laufender Gerichts- bzw. Schlichtungsverfahren auf einen möglichen zusätzlichen Mittelbedarf von bis zu 1,22 Mill. EUR außerhalb des bisher genehmigten Budgets hin. Abzüglich der im Jänner 2009 im Budget ausgewiesenen Reserven in Höhe von 0,52 Mill. EUR würde dies eine Budgetüberschreitung von bis zu 0,70 Mill. EUR bedeuten.

Der RH empfahl der Landeshauptstadt Graz, hinsichtlich der noch offenen Mehrkostenforderungen auf strikte Einhaltung der vertraglich vereinbarten Preisgleitungsformeln (Valorisierung) und Leistungsumfangsgrenzen zu achten, um bei den Gesamtkosten eine Budgetüberschreitung zu verhindern.



Entgeltbemessung bei fehlerhaft er- brachten Leistungen

- 4.1 Der RH hatte in seinem Vorbericht empfohlen, nicht oder fehlerhaft erbrachte Leistungen der Auftragnehmer bei der Entgeltbemessung zu berücksichtigen und allfällige Schadenersatzansprüche rechtzeitig geltend zu machen.

Laut damaliger Stellungnahme der Landeshauptstadt Graz würde sie mangelhaft oder nicht erbrachte Leistungen des Generalplaners/der örtlichen Bauaufsicht bewerten und spätestens bei der Schlussrechnung in Form einer Honorarminderung berücksichtigen. Aufgrund des einbehaltenen Deckungsrücklasses sei eine Überzahlung nicht zu befürchten.

Der RH stellte nunmehr fest, dass seitens der Landeshauptstadt Graz eine Bewertung der aus ihrer Sicht mangelhaft oder nicht erbrachten Leistungen des Generalplaners/der örtlichen Bauaufsicht vorlag. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung war noch keine Honorarminderung erfolgt. Es lag keine Schlussrechnung des Generalplaners/der örtlichen Bauaufsicht vor, weil dieser/diese im Jahr 2009 noch Leistungen für die Rechnungsprüfung der nicht schlussgerechneten Gewerke, die Kollaudierung und die Mithilfe bei der Förderungsabwicklung zu erbringen hat.

Die Landeshauptstadt Graz stellte jedoch nochmals eine der Empfehlung des RH folgende Vorgehensweise in Aussicht.

- 4.2 Der RH vermerkte die Absicht der Landeshauptstadt Graz positiv. Er hielt fest, dass seine Empfehlung noch nicht umgesetzt werden konnte, weil der Generalplaner/die örtliche Bauaufsicht wegen der noch zu erbringenden Leistungen noch keine Schlussrechnung gelegt hat. Der RH empfahl aber erneut, nicht oder fehlerhaft erbrachte Leistungen von Auftragnehmern bei der Entgeltbemessung zu berücksichtigen und allfällige Schadenersatzansprüche rechtzeitig geltend zu machen.

Aufmaße

- 5.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht empfohlen, die Aufmaßfeststellungen (Grundlage für die Abrechnung von Aufträgen) für die noch zugänglichen Bauteile zu wiederholen und erforderlichenfalls die Abrechnung zu korrigieren.

Die Landeshauptstadt Graz hatte im Rahmen des Nachfrageverfahrens mitgeteilt, dass der von ihr beauftragte Generalplaner/die örtliche Bauaufsicht die Abrechnung entsprechend den Empfehlungen des RH prüfen und gegebenenfalls im Rahmen der Schlussrechnungsprüfung berichtigen werde. Die begleitende Kontrolle werde außerdem stichprobenartig die Aufmaße nachmessen.

Aufmaße

Der RH stellte nunmehr fest, dass durch den Generalplaner/die örtliche Bauaufsicht und durch die begleitende Kontrolle sowohl Aufmaße stichprobenartig nachgemessen als auch Mengenermittlungen überarbeitet wurden sowie Korrekturen in den Abrechnungen einzelner Gewerke erfolgten.

(2) Der RH stellte weiters fest, dass beim bereits schlussgerechneten Gewerk „Baumeister“ die mittels Abrechnungs-Software erstellten Grundlagen (Aufmaßblätter) für die zu vergütenden Mengen durch Überschreiben korrigiert wurden. Die Veränderung war daher nicht dokumentiert und nicht nachvollziehbar. Weiters wurden einzelne Fehler nicht korrigiert.

- 5.2** (1) Die Empfehlung des RH wurde bei den Gewerken mit vorliegender Schlussrechnung (Baumeister, sonstige Beauftragungen für Baunebenleistungen) zur Gänze umgesetzt.

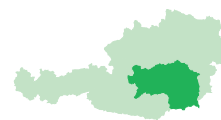
Bei Beauftragungen, bei denen im Jänner 2009 keine Schlussrechnungen der Auftragnehmer vorlagen (bspw. Klärtechnische Einrichtung, Elektrotechnik), wurde die Empfehlung des RH teilweise umgesetzt. Der RH empfahl diesbezüglich daher erneut, Aufmaßfeststellungen zu wiederholen und Abrechnungen zu korrigieren.

(2) Der RH kritisierte die Systematik und die Qualität der beim bereits schlussgerechneten Gewerk „Baumeister“ durchgeführten Korrekturen.

Strukturen für bauherrnimmanente Aufgabenbereiche

- 6.1** Der RH hatte in seinem Vorbericht empfohlen, dass die Landeshauptstadt Graz als Bauherr bei Großprojekten für die bauherrnimmanenten Aufgabenbereiche des Projektmanagements eigene Strukturen schaffen bzw. diese strikt unabhängig von Generalplaner, örtlicher Bauaufsicht und Kontrollorganen beauftragen sollte.

Die Landeshauptstadt Graz hatte im Rahmen des Nachfrageverfahrens mitgeteilt, dass bei vergleichbaren künftigen Großprojekten des Kanalbauamts geplant sei, von Beginn an den Aufgabenbereich des bauherrnseitigen Projektmanagements klar zu definieren. Dieser würde entweder durch eigenes fachkundiges Personal oder durch Ziviltechniker, die unabhängig vom Planer, von der örtlicher Bauaufsicht und der begleitender Kontrolle beauftragt würden, abgedeckt werden.



Der RH stellte nunmehr fest, dass das Projekt der Anpassung an den Stand der Technik sowie die Erweiterung der Kläranlage Graz – Gössendorf das bisher letzte Großprojekt des Kanalbauamts war. Seitens der dem Kanalbauamt organisatorisch vorgesetzten Baudirektion der Landeshauptstadt Graz kamen bzw. kommen bei der Organisation von einzelnen Großprojekten eigene Mitarbeiter bzw. beauftragte Ziviltechniker als Projektkoordinatoren zum Einsatz. Die organisatorische Trennung zwischen Planer, örtlicher Bauaufsicht und Kontrollorganen wurde bzw. wird jeweils in den Projekthandbüchern festgelegt.

6.2 Die Empfehlung des RH wurde zur Gänze umgesetzt.

**Ausschreibungs-
reife, Leistungs-
verzeichnisse,
Vier-Augen-Prinzip**

7.1 Der RH hatte in seinem Vorbericht empfohlen, dass die Landeshauptstadt Graz vor Veröffentlichung von Ausschreibungen für eine formale Bestätigung der „Ausschreibungsreife“ der zugrunde liegenden Planungen und der Richtigkeit der Leistungsverzeichnisse sowohl vom Planer als auch von der örtlichen Bauaufsicht, der begleitenden Kontrolle und der Projektleitung sorgen sollte.

Der RH stellte nunmehr anhand von Stichproben fest, dass die Projekthandbücher zu den Großprojekten der Baudirektion der Landeshauptstadt Graz eine formale Bestätigung der „Ausschreibungsreife“ der Planungen und der Richtigkeit der Leistungsverzeichnisse durch den Planer, die örtliche Bauaufsicht, die begleitende Kontrolle und die Projektleitung vorsehen. Ferner werden unter Beachtung des Vier-Augen-Prinzips Projektorganisationen so eingerichtet, dass eine vom Planer wirtschaftlich und organisatorisch unabhängige örtliche Bauaufsicht gewährleistet ist.

7.2 Die Empfehlung des RH wurde zur Gänze umgesetzt.

**Einforderung von
Unterlagen und
Sicherheiten**

8.1 Der RH hatte in seinem Vorbericht empfohlen, dass die Landeshauptstadt Graz die in ihren Ausschreibungen geforderten Unterlagen und Sicherheiten im Zuge der Angebotsprüfung, jedoch jedenfalls vor Zuschlagserteilung, von den Bietern einfordern sollte.

Der RH stellte nunmehr fest, dass bei aktuellen Ausschreibungsergebnissen und Vergaben des Kanalbauamts die geforderten Unterlagen im Zuge der Angebotsprüfung übergeben bzw. eingefordert wurden.

8.2 Die Empfehlung des RH wurde zur Gänze umgesetzt.

Formalerfordernisse für vertragsändernde Vereinbarungen

- 9.1** Der RH hatte in seinem Vorbericht empfohlen, dass die Landeshauptstadt Graz bei der Bauabwicklung vertragsändernde Vereinbarungen nur unter Einhaltung der Formalerfordernisse (Schriftlichkeit, Genehmigungskompetenz) abschließen sollte.

Die Landeshauptstadt Graz hatte im Rahmen des Nachfrageverfahrens mitgeteilt, dass das Kanalbauamt stets bemüht sei, bei der Abwicklung von Großprojekten sämtliche Formalerfordernisse zu beachten und einzuhalten; dies werde auch künftig mit höchstem Augenmerk verfolgt.

Der RH stellte nunmehr fest, dass das Projekt der Anpassung an den Stand der Technik sowie die Erweiterung der Kläranlage Graz – Gössendorf das bisher letzte Großprojekt des Kanalbauamts war.

Die Landeshauptstadt Graz stellte jedoch nochmals eine der Empfehlung des RH folgende Vorgehensweise in Aussicht.

- 9.2** Der RH vermerkte die Absicht der Landeshauptstadt Graz positiv. Er hielt fest, dass seine Empfehlung mangels weiterer Großprojekte noch nicht umgesetzt werden konnte. Der RH empfahl aber erneut, bei der Bauabwicklung vertragsändernde Vereinbarungen nur unter Einhaltung der Formalerfordernisse abzuschließen.

Kontrollmechanismus bei Planerverträgen

- 10.1** Der RH hatte in seinem Vorbericht empfohlen, dass die Landeshauptstadt Graz zu den in Planerverträgen beauftragten Leistungen einen Kontrollmechanismus sowie Mindestanforderungen an die zu erstellenden Berichte vereinbaren und auch einfordern sollte.

Der RH stellte nunmehr fest, dass das Projekt der Anpassung an den Stand der Technik sowie die Erweiterung der Kläranlage Graz – Gössendorf das bisher letzte Großprojekt des Kanalbauamts war.

Die Landeshauptstadt Graz stellte jedoch nochmals eine der Empfehlung des RH folgende Vorgehensweise in Aussicht.

- 10.2** Der RH vermerkte die Absicht der Landeshauptstadt Graz positiv. Er hielt fest, dass seine Empfehlung mangels weiterer Großprojekte noch nicht umgesetzt werden konnte. Der RH empfahl aber erneut, zu den in Planerverträgen beauftragten Leistungen einen Kontrollmechanismus sowie Mindestanforderungen an die zu erstellenden Berichte zu vereinbaren und auch einzufordern.



Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

11 Der RH stellte fest, dass von acht überprüften Empfehlungen des Vorberichts vier zu Gänze und zwei teilweise umgesetzt wurden. Zwei Empfehlungen waren mangels weiterer Großprojekte des Kanalbauamts der Landeshauptstadt Graz noch nicht umsetzbar gewesen. Er hob die nachfolgenden Empfehlungen hervor.

(1) Hinsichtlich der noch offenen Mehrkostenforderungen der Auftragnehmer wäre auf strikte Einhaltung der vertraglich vereinbarten Preisanpassungsformeln (Valorisierung) und Leistungsumfangsgrenzen zu achten. (TZ 3)

(2) Nicht oder fehlerhaft erbrachte Leistungen der Auftragnehmer wären bei der Entgeltbemessung zu berücksichtigen; allfällige Schadenersatzansprüche wären rechtzeitig geltend zu machen. (TZ 4)

(3) Aufmaßfeststellungen wären zu wiederholen und Abrechnungen zu korrigieren. (TZ 5)

(4) Bei der Bauabwicklung wären vertragsändernde Vereinbarungen nur unter Einhaltung der Formalerfordernisse abzuschließen. (TZ 9)

(5) Bei Planerverträgen wären ein Kontrollmechanismus zu den beauftragten Leistungen sowie Mindestanforderungen an die zu erstellenden Berichte zu vereinbaren und einzufordern. (TZ 10)

Wien, im Juli 2009

Der Präsident:

Dr. Josef Moser